

# Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden- Industrie e. V.

Bavariaring 23, 80336 München, Postfach 20 21 41, 80021 München  
Tel. 089 / 54 43 30 –0, Fax 089 / 54 43 30 -19, Email: uk@zvkc-bayern.de



Unterstützungskasse der Bayerischen  
Steine- und Erden-Industrie e. V.  
Postfach 20 21 41  
80021 München

<b>Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrente</b>		
<b>I. Personalien des / der Verstorbenen</b>		
Name	Vorname	
Geburtsname	Sozialversicherungsnummer	
Geboren am:	Heiratsdatum	
Zuletzt wohnhaft / Straße u. Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	
Name und Anschrift des letzten Arbeitgebers		Beschäftigungszeitraum bis
Verstorben am (Kopie der Sterbeurkunde beilegen)		
Ist der Tod infolge eines Arbeits- oder eines Wegeunfalles eingetreten? (Wenn Ja, bitte Bescheid der Berufsgenossenschaft beilegen) <span style="float: right;">Ja <input type="checkbox"/></span> <span style="float: right;">Nein <input type="checkbox"/></span>		
<b>II. Personalien der Ehefrau / des Ehemannes</b>		
Name	Vorname	
Geburtsname	Sozialversicherungsnummer	
Geboren am	Heiratsdatum	Derzeitiger Familienstand
Straße u. Hausnummer		Telefonnummer
Postleitzahl	Wohnort	
E-Mail		
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID TIN, 11-stellig, bitte stets angeben)		

**III. Personalien des Kindes (bitte nur bei leiblichen oder adoptierten Kindern des Verstorbenen, die noch kindergeldberechtigt sind, ausfüllen. Evtl. Nachweis der Adoption beilegen)**

Name	Vorname
Geboren am (Bitte Kopie der Geburts- bzw. Abstammungsurkunde beilegen)	Familienstand Ledig <input type="checkbox"/> Verheiratet <input type="checkbox"/>
Straße u. Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer ID TIN, 11-stellig, bitte stets angeben)	Sozialversicherungsnummer
Wird für das Kind Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz bezogen? (Wenn Ja, bitte Nachweis der Familienkasse bzw. aktuellen Kontoauszug beilegen) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

Name	Vorname
Geboren am (Bitte Kopie der Geburts- bzw. Abstammungsurkunde beilegen)	Familienstand Ledig <input type="checkbox"/> Verheiratet <input type="checkbox"/>
Straße u. Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer ID TIN, 11-stellig, bitte stets angeben)	Sozialversicherungsnummer
Wird für das Kind Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz bezogen? (Wenn Ja, bitte Nachweis der Familienkasse bzw. aktuellen Kontoauszug beilegen) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

(Für weitere Kinder bitte gesondertes Blatt beifügen)

**IV. Rente / Steuer**

Beziehen Sie eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung?  
(Wenn ja, legen Sie dem Antrag bitte den kompletten Rentenbescheid - keine Rentenanpassung - in Kopie bei) Ja  Nein

Beziehen Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente weitere Versorgungsleistungen wie z.B. eine Direktversicherung? (ausgenommen ist die ZVK-Rentenbeihilfe) Ja  Nein

Eine laufende monatliche UK-Rente muss nach individuellen Merkmalen versteuert werden. Die Lohnsteuerkarte wurde durch die sog. "elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)" ersetzt. Falls Sie mit dem Abruf Ihrer ELStAM nicht einverstanden bzw. wir für den Abruf gesperrt sind, sind wir verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerklasse 6 vorzunehmen.  
Sind Sie mit dem Abruf Ihrer ELStAM einverstanden? Ja  Nein

Wichtig für die Höhe der Lohnsteuer ist, ob Ihre UK-Rente als Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis angesehen wird. Der Begriff "Arbeitsverhältnis" umfasst hierbei alle lohnsteuerpflichtigen Bezüge und Versorgungsbezüge, also auch Ihre UK-Rente, auch wenn faktisch kein Arbeitsverhältnis mehr besteht (es wird nicht zwischen Arbeitnehmern und Rentenbeziehern unterschieden). Haben Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente nur einen lohnsteuerpflichtigen Bezug, nämlich Ihre UK-Rente, dann ist die UK-Rente als Hauptarbeitsverhältnis anzusehen (Steuerklassen 1 bis 5). Jeder weitere Bezug ist dann als Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse 6) anzusehen. Siehe auch Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung von Kassenleistungen.

Welche Steuerklasse soll zugrunde gelegt werden? \_\_\_\_\_

Hauptarbeitsverhältnis  Nebenarbeitsverhältnis

<b>V. Kranken-/Pflegekasse (bitte stets angeben)</b>	
Zuständige Krankenkasse / Pflegekasse	
in	Krankenversichertennummer
Haben oder hatten Sie ein Kind, Stiefkind oder Pflegekind? <input type="checkbox"/> Ja (bitte Nachweis beilegen) <input type="checkbox"/> Nein	
Nachweise benötigen wir nicht, wenn die Angaben nachfolgend bestätigt werden oder wenn der Versicherungsverlauf im Rentenbescheid Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung enthält. Die Bestätigung Ihrer Angaben kann durch folgende Stellen erfolgen: Auskunfts- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers, Versichertenälteste, Krankenkassen, Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.	
<b>Bestätigungsvermerk</b> Das Kindschaftsverhältnis wird bestätigt. Es hat / haben vorgelegen: <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) des Kindes <input type="checkbox"/> Familienbuch / -stammbuch <input type="checkbox"/> _____	Bestätigungsfeld    Stempel, Datum, Unterschrift
<b>VI. Bankverbindung (Bitte stets angeben)</b>	
IBAN (internationale Kontonummer)	
Bezeichnung der Bank	
BIC / Swift-Code (internationale Bankleitzahl)	
<b>VII. Antragsteller mit Hauptwohnsitz im Ausland</b>	
Sind Sie in der BRD für das laufende Kalenderjahr steuerpflichtig gewesen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Sind Sie Grenzgänger oder ist Ihr Hauptwohnsitz im Ausland?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Eventuell kann die Auszahlung lohnsteuerfrei erfolgen, wenn zwischen Ihrem Wohnsitzland und der BRD ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und in diesem Vereinfachungsregelungen für den Steuerabzug vereinbart sind. Bitte fügen Sie eine Ansässigkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Wohnsitzfinanzamtes oder eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über Ihre Grenzgängereigenschaft (Freistellungsbescheinigung des zuständigen Betriebsstättenfinanzamtes) bei.	
<b>VIII. Abfindung während einer Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU</b>	
Antragsteller, die innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des UK-Tarifvertrages ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (außerhalb Deutschlands) eingehen / eingegangen sind:	
Sind Sie mit der Abfindung Ihrer UK-Anwartschaft einverstanden?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Hinweis: Falls die Anwartschaft einen bestimmten Grenzwert überschreitet, darf diese – trotz Ihres Einverständnisses – gemäß Tarifvertrag nicht abgefunden werden.	
<b>IX. Erklärung des Antragstellers</b>	
Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich verpflichte mich, Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistung erheblich sind, umgehend der Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e.V. (UK) zu melden und überzahlte Beträge zurückzuzahlen.	
Ich willige ein, dass die Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e. V., (UK) und die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, die Bayerische Pensionskasse (ZVK) als Rückdeckungsversicherung die in diesem Antrag oder die im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Versicherungsleistungen erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und, im Falle der Bewilligung von Leistungen, zum Zwecke der Zahlung und Überwachung und Erfüllung ihrer Nachweis- und Meldepflichten in gemeinsamen Datensammlungen erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt. Zur Verarbeitung zählt insbesondere auch die Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und sonstige übergeordnete Behörden).	
Ich willige ein, dass alle Stellen, die Angaben zur Bearbeitung dieses Antrags und zur Gewährung von Leistungen durch die UK/ZVK machen können (Sozialversicherungsträger, Ärzte, Krankenhäuser, Ämter und Behörden sowie sonstige übergeordnete Stellen), alle erforderlichen Daten übermitteln dürfen, und zwar auch über meinen Tod hinaus und ermächtigte sie, der UK und ZVK die benötigten Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen herauszugeben.	

Ort

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers  
bzw. volljährige Kinder

Anlagen:

- Sterbeurkunde
- Bestätigung der Berufsgenossenschaft
- Rentenbescheid aufgrund Erwerbsminderung

- Kopie der Geburtsurkunde
- Nachweis der Familienkasse über Kindergeldbezug
- Ansässigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Sonstiges:

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, Postfach 20 21 41, 80021 München (als Rückdeckungsversicherung) und die Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden Industrie e. V, Postfach 20 21 41, 80021 München. Die Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung erhoben. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Tarifvertrag, Satzung und Versicherungsbedingungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c und f und Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Webseite [zvkc-bayern.de](http://zvkc-bayern.de) oder dem Datenschutzbeauftragten, den Sie unter [datenschutz-kontakt@zvkc-bayern.de](mailto:datenschutz-kontakt@zvkc-bayern.de) erreichen können.

### **Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente**

Nach dem Tod eines Arbeitnehmers oder eines ehemaligen Arbeitnehmers, der Tarif 2 gewählt hatte, hat der überlebende Ehegatte im Rahmen des Tarifs 2 Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente. Die hinterlassenen Kinder haben unter gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Waisenrenten.

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente setzt voraus, dass

- a) die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers bzw. ehemaligen Arbeitnehmers geschlossen wurde und
- b) mindestens drei Jahre bis zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestanden hat. Diese Voraussetzung entfällt bei Unfalltod.

Die Zahlung der Witwen-bzw. Witwerrente beginnt frühestens mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten. Vor der Vollendung des 45. Lebensjahres erhält der hinterbliebene Ehegatte nur dann Witwen- bzw. Witwerrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit mindestens um 50 % gemindert ist oder er ein waisenrentenberechtigtes Kind betreut.

Geht der hinterbliebene Ehegatte eine neue Ehe ein, so erhält er einen einmaligen Betrag in Höhe von 24 Monatsrenten. Damit endet der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.

Waisenrentenberechtigten sind leibliche Kinder sowie vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierte Kinder. Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverheiratet ist. Die Waisenrente entfällt, wenn das Kind heiratet. Waisenrenten werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Ein Kind, das sich dann noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, ist zum Bezug der Waisenrente bis zum Ende dieser Ausbildung berechtigt, jedoch nur solange, wie für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hätte beansprucht werden können, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes.

### **Beginn, Ende und Auszahlung der Versorgungsleistungen**

Der Anspruch auf Zahlung der Versorgungsleistungen entsteht mit Eintritt des Versorgungsfalles. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen besteht erstmals für den Monat, der dem Versorgungsfall folgt, letztmals für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Versorgungsleistungen weggefallen sind.

Die Hinterbliebenenrenten werden jeweils monatlich nach Abzug der gesetzlichen Abgaben gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos von der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, im Auftrag der Unterstützungskasse jeweils zum Monatsende auf ein vom Versorgungsberechtigten zu unterhaltenes Bankkonto in der Eurozone. Bei Zahlungen außerhalb der Eurozone fallen Bankspesen zu Lasten des Empfängers an.

Laufende Versorgungsleistungen, deren Monatsbetrag 2 % der jeweiligen monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, können von der Unterstützungskasse ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten durch Zahlung eines Einmalbetrages abgefunden werden.

### **Höhe der Hinterbliebenenrenten**

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Dies setzt voraus, dass die Witwe nicht mehr als 8 Jahre jünger bzw. 2 Jahre älter als der Versicherte ist; der Witwer darf nicht mehr als 2 Jahre jünger bzw. 8 Jahre älter sein. Ist die Witwe mehr als 8 Jahre oder der Witwer mehr als 2 Jahre jünger, so vermindert sich der Prozentsatz von 60 % für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 2 Prozentpunkte. Ist die Witwe mehr als 2 Jahre oder der Witwer mehr als 8 Jahre älter, so erhöht sich der Prozentsatz von 60 % für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 3,5 Prozentpunkte.

Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 10 % und für jede Vollwaise 20 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger von der Unterstützungskasse im Rahmen des Tarifs 2 bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Die Waisenrenten dürfen zusammen 40 % der Rente nicht übersteigen, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 von der Unterstützungskasse bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte; anderenfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt. Ändert sich der Kreis der anspruchsberechtigten Waisen nachträglich, wird die Kürzung für die Zukunft entsprechend angepasst bzw. aufgehoben.

Sofern die Unterstützungskasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs Leistungen an einen geschiedenen Ehegatten zu zahlen hat (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch), wird die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten von der Unterstützungskasse noch nicht mindestens zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten an die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlung aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergäbe.

### **Pflichten der Versorgungsberechtigten**

Die Gewährung von Versorgungsleistungen erfolgt nach Eintritt des Versorgungsfalles auf entsprechenden Antrag.

Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, der Unterstützungskasse jederzeit alle für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe geforderten Nachweise (z.B. Lebensbescheinigung, Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) zu erbringen und für die Dauer der Versorgungszahlungen der Unterstützungskasse vorzulegen sowie jede Änderung der Krankenkasse, des Wohnsitzes, der Bankverbindung und des Familienstandes mitzuteilen. Über den Wegfall der Versorgungsvoraussetzungen haben die Versorgungsberechtigten der Unterstützungskasse unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Unterstützungskasse kann Versorgungsleistungen an Empfänger einstellen, die es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Nachweise zu erbringen.

### **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)**

Die Lohnsteuerkarte aus Papier wurde durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Freibetrag, Konfession). Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, für bestimmte Zahlstellen den Abruf Ihrer ELStAM zu sperren. Dabei können Sie einzelne Zahlstellen sperren, einzelne Zahlstellen von der Sperre ausnehmen oder den Abruf grundsätzlich sperren. Hierbei ist jedoch zu beachten: Bekommen wir aufgrund der vorgenannten Abrufbeschränkungen keine ELStAM bereitgestellt, sind wir verpflichtet, die Versteuerung nach Steuerklasse VI vorzunehmen.

Wichtig ist ob Ihre UK-Rente als Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis angesehen werden soll. Der Begriff "Arbeitsverhältnis" umfasst hierbei alle lohnsteuerpflichtigen Bezüge, also auch Ihre UK-Rente, selbst wenn wegen des Rentenbezugs kein wirkliches Arbeitsverhältnis mehr bestehen sollte. Haben Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente nur einen lohnsteuerpflichtigen Bezug, nämlich Ihre UK-Rente, dann melden Sie uns bitte diese als Hauptarbeitsverhältnis. Bei mindestens zwei lohnsteuerpflichtigen Bezügen, ist eines das Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklassen 1 bis 5), alle weiteren sind Nebenarbeitsverhältnisse (Steuerklasse 6).